



Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:
Finanzierungsanteil des Landkreises an den Investitionskosten von Kindertageseinrichtungen

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2014-2019 Vorlagen-Nr.:
Kreisjugendamt	21.11.2018	BV/736/2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Jugendhilfeausschuss	13.11.2018	öffentlich
Kreisausschuss	26.11.2018	nicht öffentlich
Kreistag	10.12.2018	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Mit dem 4. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 fördert der Bund den Ausbau der Kinderbetreuung und stellt hierfür aus dem Bundessondervermögen 1.126.000.000 Euro zur Verfügung, wovon 11.527.423 Euro auf das Saarland entfallen. Regelungen zur Verwendung der zur Verfügung stehenden Bundesmittel zu erlassen, obliegt den Ländern, wobei nach den Bestimmungen des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder die Bundesmittel im Wege der parallelen Gemeinschaftsfinanzierung als Zusatzfinanzierung zu Eigenaufwendungen in den Ländern einzusetzen sind. Vor diesem Hintergrund und zur Umsetzung des Bundesprogramms hat das Land die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 erlassen. Hieraus ergibt sich, dass das Saarland in dem maßgeblichen Investitionszeitraum 2017-2020 im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel Zuwendungen für Investitionen betreffend den Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege gewährt.

Nach den Regelungen der vorstehend genannten Richtlinie werden die Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt, wobei der Anteil der Förderung von baulichen Investitionsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung von zusätzlichen Krippen- bzw. Kindergartenplätzen nunmehr einheitlich 40 % beträgt. Nach § 16 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) gewährte das Saarland bisher für den Ausbau von Kinderkrippen einen Zuschuss in Höhe von 40 %, für den Ausbau von Kindergärten und Kinderhorten 30 %.

Das nach der zuvor genannten Richtlinie verbleibende Finanzierungsdefizit von 60 % ist nach Ziffer 7.2 der Richtlinie zwischen dem Träger der Maßnahme und den sonstigen Zuwendungsgebern abzustimmen, um die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Damit fehlt zur Konkretisierung dieser Finanzierungslücke jegliche rechtliche Festlegung und demnach auch jegliche Regelung zum Finanzierungsanteil der Kommunen.

Vor dem Hintergrund der fehlenden Regelung durch das Land und dem Handlungsdruck, dem die Kommunen aufgrund fehlender Betreuungsplätze ausgesetzt sind, haben bereits der Regionalverband Saarbrücken, der Landkreis Neunkirchen sowie der Saarpfalz-Kreis bei freien Trägern den Finanzierungsanteil von bisher 20 % auf 30 % angehoben. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, als zunehmend kirchliche sowie sonstige freie Träger nicht mehr bereit sind, einen Eigenanteil bei Baumaßnahmen zu übernehmen. In diesem Fall werden die verbleibenden 30 % Trägeranteil von der jeweiligen Sitzgemeinde übernommen. Bei öffentlichen Trägern wurden auch bisher schon 30 % der Investitionskosten übernommen.

Der Landkreis Merzig-Wadern hat bislang sowohl bei der Neuschaffung von Kindertageseinrichtungen als auch hinsichtlich des Ausbaus im Bestand nach der Regelung des § 16 Abs. 2 Ausführungs-VO SKBBG einen Zuschuss in Höhe von 20 % der Investitionskosten bei Kindergärten und Kinderhorten in freier Trägerschaft übernommen. Nach § 16 Abs. 4 Ausführungs-VO SKBBG wurden bislang die Investitionskosten von Kinderkrippen bereits zu 100 % aus öffentlichen Mitteln getragen, da hiernach Landkreis und Sitzgemeinde jeweils 30 % der Investitionskosten abzudecken haben.

Zur Schaffung einer einheitlichen Ausgangslage im gesamten Saarland hat sich der Landkreistag Saarland in seiner Vorstandssitzung vom 23. August 2018 mit der Problematik befasst und folgenden Beschluss ausgebracht:

Der Vorstand des Landkreistages Saarland empfiehlt den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, den Finanzierungsanteil für Investitionsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung neuer Krippen- und Kindergartenplätze einheitlich auf 30 % festzulegen.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Pflicht zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kinderbetreuungsplatz letztlich bei den Landkreisen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleibt, sollte auch seitens des Landkreises Merzig-Wadern der Finanzierungsanteil von bisher 20 % auf 30 % angehoben werden. Dies geht mit der Regelung des § 16 Abs. 2 Ausführungs-VO SKBBG einher, die einen Zuschuss von *mindestens* 20 % der Investitionskosten vorsieht.

Da sich die freien Träger zunehmend sowohl hinsichtlich der Schaffung neuer Krippen- und Kindergartenplätze als auch hinsichtlich des Ausbaues im Bestand aus der Verpflichtung der finanziellen Beteiligung an den Baukosten zurückziehen, sollte die Anpassung der Zuschussgewährung nicht nur für den Bereich der Erschaffung zusätzlicher Betreuungsplätze erfolgen, sondern auch für den Ausbau im Bestand. Auch hier sollte eine landesweit einheitliche Regelung herbeigeführt werden. Dementsprechend haben auch der Regionalverband Saarbrücken, der Landkreis Neunkirchen, der Landkreis St. Wendel und der Saarpfalz-Kreis bereits entsprechende Gremienbeschlüsse herbeigeführt.

Zugleich führt dies auch zu einer Gleichstellung öffentlicher und kommunaler Träger. Nach der Regelung des § 16 Abs. 3 Ausführungs-VO SKBBG tragen die Landkreise bzw. der Regionalverband Saarbrücken bei Kindergärten und Kinderhorten in kommunaler Trägerschaft mindestens 30 % der Investitionskosten. Demnach gewährt der Landkreis Merzig-Wadern im Falle des Ausbaus von Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft bereits jetzt einen Zuschuss von 30 % zu den Investitionskosten.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Im Jahr 2018 wurden bislang seitens des Landkreises Merzig-Wadern unter Berücksichtigung der Förderpraxis mit 20 % 106.000 Euro an Investitionskosten für den Ausbau von Kindergartenplätzen übernommen. Bei einer Übernahme von 30 % belief sich die Summe auf 160.000 Euro. Es ist jedoch zu erwarten, dass bei Freistellung der freien Träger aus der Verpflichtung der finanziellen Beteiligung an den Baukosten diese wieder in größerem Umfang den Ausbau und die Neuschaffung von Kindertagesplätzen in Angriff nehmen werden, so dass seitens des Landkreises auch mehr Investitionskostenzuschüsse verausgabt werden müssen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, ab dem Jahre 2019 die Praxis der Beteiligung an der Finanzierung der Investitionsmaßnahmen dahingehend zu ändern, dass sowohl für den Neuausbau als auch für Investitionen im Bestand 30 % der Investitionskosten durch den Landkreis Merzig-Wadern übernommen werden.

Beratungsergebnisse:

Jugendhilfeausschuss	13.11.2018
Beschluss: einstimmig	
Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, ab dem Jahre 2019 die Praxis der Beteiligung an der Finanzierung der Investitionsmaßnahmen dahingehend zu ändern, dass sowohl für den Neuausbau als auch für Investitionen im Bestand 30 % der Investitionskosten durch den Landkreis Merzig-Wadern übernommen werden.	
Kreisausschuss	26.11.2018
Beschluss: einstimmig	
Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, ab dem Jahre 2019 die Praxis der Beteiligung an der Finanzierung der Investitionsmaßnahmen dahingehend zu ändern, dass sowohl für den Neuausbau als auch für Investitionen im Bestand 30 % der Investitionskosten durch den Landkreis Merzig-Wadern übernommen werden.	